

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Erlassen am 12. Juli 2021

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

vom 12. Juli 2021

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG)
vom 28. Oktober 2019,

beschliesst:

Es wird folgendes Reglement erlassen:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

1. Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind insbesondere folgende Massnahmen:
 - a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
 - b) Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
 - c) die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
 - d) die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,

- e) die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - f) die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
2. Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.
 3. Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

1. Die Stadt richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
2. Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
4. Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

1. Der Fonds darf sich nicht verschulden.
2. Eine Fondsentnahme darf nur bewilligt werden, wenn der Fondsbestand ausreichend ist.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Einreichung und Prüfung von Gesuchen

1. Beitragsgesuche sind dem Stadtrat einzureichen.
2. Das Gesuch wird geprüft auf:
 - a) Nutzen
 - b) Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3)
 - c) Wirtschaftlichkeit

Art. 8 Genehmigung von Beiträgen

1. Über Beiträge entscheidet der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
2. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.

Art. 9 Auszahlung

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung.

Art. 10 Umsetzungsfrist

1. Mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen muss innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen begonnen worden sein.
2. Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge.

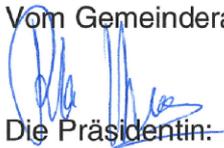
Art. 11 Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die zu Unrecht zugesichert worden sind, werden widerrufen.

Art. 12 Berichterstattung

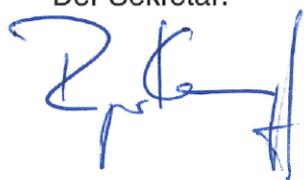
Einmal pro Jahr wird im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Verwendung der Mittel und den Fondsbestand erstattet.

Vom Gemeinderat festgesetzt am: 12. Juli 2021



Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 3

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 73 11

planenundbauen@waedenswil.ch